

An die Eltern und Sorgeberechtigten
und alle Schülerinnen und Schüler

Schul- und Sportzentrum
Reihe Bäume 21 · 56218 Mülheim-Kärlich
Tel: 02630/9402-0 Fax: 02630/9402-2222
E-Mail: rsplus@sz-mk.de
Homepage: www.rsplus-mk.de
Außenstelle Weißenthurm
Kirchstraße 3 · 56575 Weißenthurm
Tel.: 02637/944700 Fax: 02637/9447025

Weißenthurm, 24. November 2022-Dr

Änderung der Regelungen zur Absonderung im Zusammenhang mit Covid-19

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zum 26. November 2022 wird in Rheinland-Pfalz die Landesverordnung zur Absonderung (Quarantäne) von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten und krankheitsverdächtigen Personen aufgehoben und durch Schutzmaßnahmen ersetzt.

Die Aufhebung der Absonderungsverordnung hat natürlich auch Einfluss auf das Schulleben:

- Künftig positiv getestete Personen müssen sich nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben.
 - Die Quarantäne wird durch folgende Schutzmaßnahmen ersetzt:
- ✓ 1. **Verhalten im Krankheitsfall: Generell gilt weiter: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!** Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Angestellte und Besucherinnen und Besucher sollen die Schule nicht betreten, unabhängig davon, ob eine Infektion mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt.
 - ✓ 2. **Maskenpflicht:** Wer positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder einen Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat, ist nach der neuen Regelung verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Pflicht endet frühestens fünf Tage nach Durchführung eines Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach zehn Tagen. Ausnahmen zur Maskenpflicht können Sie der entsprechenden Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz entnehmen.
 - ✓ 3. **Verhalten bei einer symptomlosen Infektion:** Im Fall einer symptomlosen Infektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

- ✓ **4. Meldepflicht:** Mit dem Wegfall der Absonderungsverordnung entfällt die bisherige Meldepflicht. Eltern und Sorgeberechtigte sind nicht mehr verpflichtet, die Schulleitung über die Covid-19-Infektion zu informieren. Davon ausgenommen ist natürlich die Pflicht, Ihr Kind weiterhin krank zu melden und eine entsprechende Entschuldigung bei der Schule einzureichen.
Ebenso entfällt die Meldepflicht der Schule gegenüber dem Gesundheitsamt und die anonymisierte Information der Schule an die Eltern und Sorgeberechtigten einer Klasse oder Lerngruppe, in der eine Infektion aufgetreten ist.
- ✓ **5. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln:** Darüber hinaus gelten weiterhin selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln: Einhaltung der persönlichen Hygiene, regelmäßiges Lüften der Unterrichts- und Verwaltungsräume sowie die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske.
- ✓ **6. Maske im ÖPNV (Bus und Bahn):** Im ÖPNV muss weiterhin eine medizinische Maske (oder höherwertig) getragen werden. Bitte stellen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind sicher, dass genügend Masken in der Schultasche vorhanden sind.

Falls Sie Fragen oder Wünsche haben, können Sie gerne mit den Klassenleitungen, den Fachlehrkräften, der Schulleitung oder dem Sekretariat in Kontakt treten.

Herzliche Grüße



Jens Drichel
Didaktischer Koordinator und Hygienebeauftragter